

Ausgeförderte PV-Anlagen - Was hat es damit auf sich?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen. Betreiber solcher Anlagen erhalten ab der Inbetriebnahme unter bestimmten Voraussetzungen 20 Jahre lang eine gesetzlich garantierte Vergütung, wenn sie ihren PV-Strom in das Netz einspeisen. Viele der EEG-Anlagen wurden um das Jahr 2000 in Betrieb genommen. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das bedeutet, dass am 1. Januar 2021 die ersten Anlagenbetreiber den Anspruch auf die ursprüngliche EEG-Vergütung durch den Netzbetreiber verloren haben. Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Sie nach Ende der 20-jährigen Förderung haben, um den Betrieb ihrer Anlage weiterhin zu finanzieren und diese somit sinnvoll weiter zu nutzen.

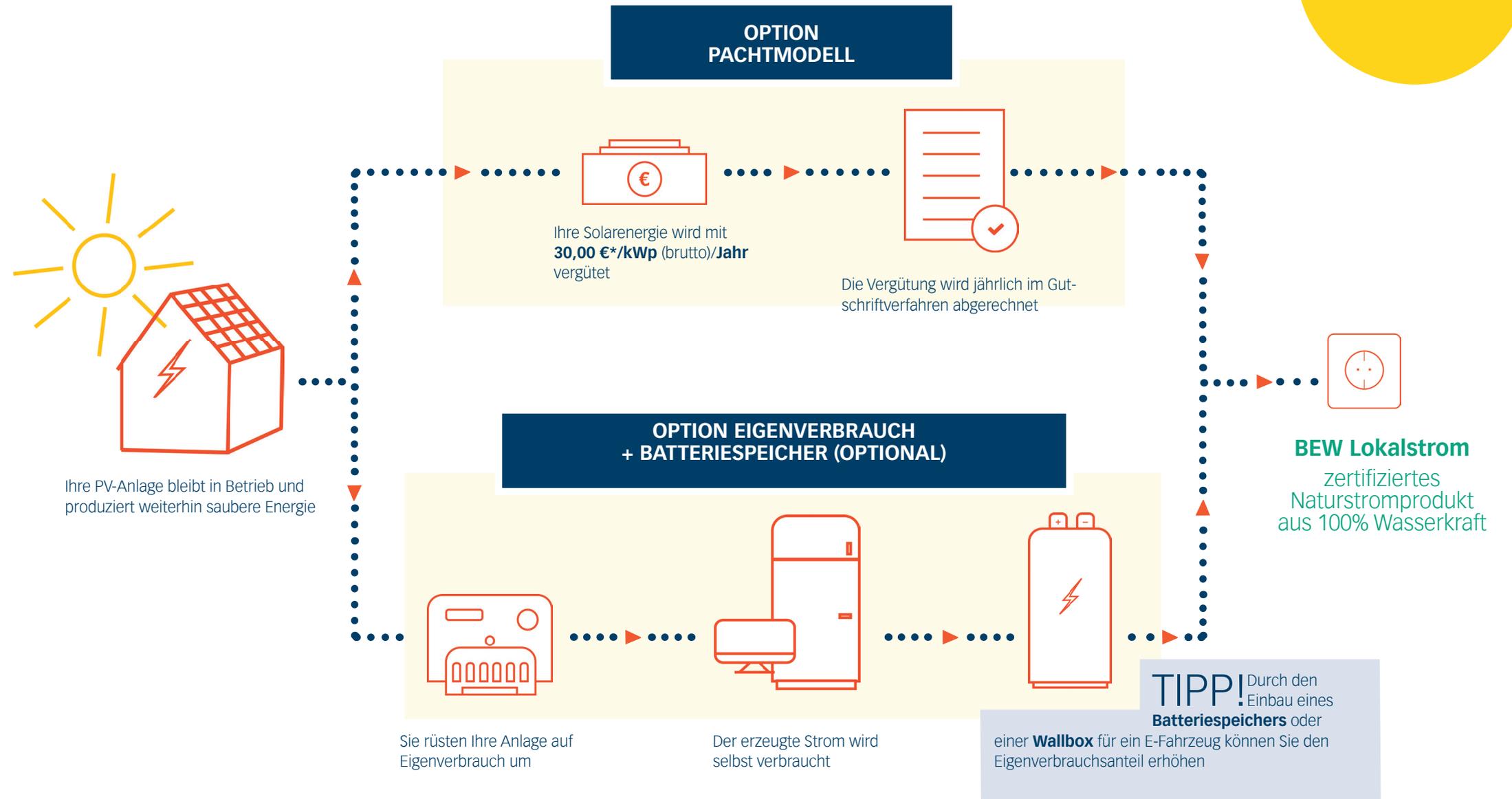
Welche Pflichten kommen auf Betreiber mit ausgeförderten PV-Anlagen zu?

Anlagenbetreiber, deren PV-Anlage aus der Förderung ausläuft, müssen sich um eine wirtschaftliche Anschlusslösung für ihre PV-Anlage bemühen.

Im EEG 2021 besteht die Möglichkeit, eine gesonderte Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen für Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 kW zeitlich befristet bis zum 31.12.2027 durch den Netzbetreiber zu erhalten. Diese ist deutlich geringer als bisher. Für ausgeförderte PV-Anlagen mit einer Leistung größer 100 kW besteht die Verpflichtung, die eingespeiste Energiemenge einem Direktvermarkter anzubieten (sonstige Direktvermarktung). Eine Abnahmepflicht durch den Netzbetreiber besteht dann nicht mehr.

Wir bieten Ihnen weitere Möglichkeiten zur Vermarktung Ihrer ausgeförderten PV-Anlage und erläutern Ihnen gerne zwei Alternativen zur gesetzlichen Anschlussregelung durch das EEG 2021 zum Weiterbetrieb Ihrer Photovoltaikanlage.

Lösungen für bestehende PV-Anlagen > 20 Jahre



* Vergütung gilt für BEW-Kunden.

NICHT BEW-Kunden erhalten 25,00 €/kWp (brutto) x Anlagengröße/Jahr

Option Pachtmodell

Mit der Option Pachtmodell wird die BEW zum Anlagenbetreiber Ihrer PV-Anlage. Der erzeugte Strom wird vollständig ins Netz eingespeist. Anlagen, die bereits auf die Volleinspeisung ausgelegt sind, müssen dabei technisch nicht umgerüstet werden. Somit fallen für Sie keine weiteren Investitionskosten für Ihre Solaranlage an.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- » Haftpflichtversicherung für die PV-Anlage durch die BEW
- » Prüfung & Kontrolle Ihrer PV-Anlage vor Vertragsbeginn
- » BEW-Kunden erhalten eine feste Vergütung von 30,-€/kWp* x Anlagengröße/Jahr (brutto) über die Vertragslaufzeit, die mit Ihrem monatlichen Stromabschlag verrechnet wird.
- » Einmaliger Startbonus auf Ihren BEW Stromliefervertrag

*Bei NICHT BEW-Kunden beträgt die Vergütung 25,-€/kWp x Anlagengröße/Jahr (brutto)

Option Eigenverbrauch + Batteriespeicher (optional)

Möchten Sie den Strom Ihrer Solaranlage zukünftig lieber selber verbrauchen? Dafür haben wir die Option Eigenverbrauch für Sie entwickelt. Ziel ist es einen möglichst hohen Eigenverbrauch zu erreichen, dabei kann beispielsweise ein Batteriespeicher oder eine Wallbox für ein Elektroauto helfen.

Der nicht selber genutzte, überschüssige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und zum marktüblichen Börsenpreis bewertet und vergütet.

Für diese Variante ist bei Anlagen größer 30 kW oder mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch eine Umrüstung der Messeinrichtung notwendig.

Sprechen Sie uns an. Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot maßgeschneidert auf Ihre individuellen Bedürfnisse.

Ihre Optionen als Anlagenbetreiber im Überblick

- » Pacht Ihrer PV-Anlage durch die BEW mit fester Vergütung (siehe Option Pachtmodell)
- » TIPP – Von staatlichen Förderungen profitieren und Batteriespeicher/Wallbox für E-Fahrzeug installieren und die Eigenstromnutzung steigern (siehe Option Eigenverbrauch)
- » Stilllegung/Abbau der Altanlage und Errichtung einer neuen PV-Anlage unter dem aktuellen Förderregime des EEG 2021 für Neuanlagen
- » Eigenstromnutzung und Einspeisung des Überschusses unter Inanspruchnahme der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen bis zu 100 kW und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen.
- » Vermarktung des Stroms aus der ausgeförderten Anlage über einen Direktvermarkter (sonstige Direktvermarktung). Eine Abnahmepflicht durch den Netzbetreiber für PV-Anlagen über 100 kW besteht nicht mehr.

Was passiert, wenn ich nicht aktiv werde?

Wenn Sie keine andere Option wählen, erfolgt bei einer PV-Anlage bis zu 100 kW automatisch die Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme des Solarstroms durch den Anschlussnetzbetreiber. Dieser nimmt weiterhin den gesamten erzeugten Strom. Der Anlagenbetreiber erhält die Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen (Jahresmarktwert abzüglich einer Vermarktungspauschale (0,4 Cent/kWh für 2021).

Für ausgeförderte PV-Anlagen mit einer Leistung größer 100 kW besteht eine Abnahmepflicht durch den Netzbetreiber nicht mehr. Es kann zu einer Sperrung oder Trennung der Anlage vom Netz kommen.

Gerne für Sie da!



Timo Steinert

Gewerbekundenberater Vertrieb und Energie

Telefon 02267 - 686 543

timo.steinert@bergische-energie.de



Tim Semmler

Vertrieb und Energie

Telefon 02267 - 686 526

tim.semmler@bergische-energie.de



BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth

Telefon 02267 686-0

Fax 02267 686-599

E-Mail info@bergische-energie.de

www.bergische-energie.de



Stand 01.2021



Ausgeförderte Photovoltaik-Anlagen

Unsere Lösungen für eine effiziente weitere
Nutzung Ihrer PV-Anlage

www.bergische-energie.de